

**Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen der Cosun Beet Company
GmbH & Co. KG, Zuckerfabrik Anklam
Stand: Juli 2020**

§ 1 Allgemeines

(1) Unsere allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder unsere allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen ergänzende Bedingungen des Käufers finden im Verhältnis zu uns keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis solcher Bedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer sind in dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen bilden, niedergelegt.

(3) Unsere allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

(4) Unsere allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG.

§ 2 Angebot und Preise

(1) Unsere Angebote sind unverbindlich.

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung soweit nicht Lieferung von loser Ware vereinbart oder handelsüblich ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Werden später als sechs Wochen nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben irgendwelcher Art erhöht oder neu eingeführt, erhöhen sich die Rohstoff- oder Produktionskosten oder beeinflussen sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unsere Kostenkalkulation, so können wir eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises vornehmen.

(4) Bei EU-Zuckerpreisveränderungen kann über den Preis neu verhandelt werden.

§ 3 Lieferung

(1) Zu liefern ist auf schriftlichen Abruf des Käufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wird auf Abruf geliefert, erfolgt unsere Lieferung binnen der zwei auf den Tag des Einganges des Abrufes bei uns folgenden Werktagen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

(2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt einen ungestörten Arbeitsprozess in unserem Werk und ungehinderte Versand- und Anfuhrmöglichkeiten voraus. Nicht von uns zu vertretende Umstände, wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Verkehrsstörungen und -behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung

zusammenhängenden Betrieben sowie durch behördliche Verfügung hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, verlängern die Lieferfrist um die Zeit des Andauerns der jeweiligen Störung. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er uns, nachdem wir in Verzug geraten sind, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzt und diese fruchtlos verstrichen ist. Der Rücktritt bei Nichterfüllung innerhalb der Nachfrist muß schriftlich erfolgen.

(3) Die Lieferung ist CPT – „frachtfrei“ vertraglich festgelegter Bestimmungsort gemäß Incoterms 2000 vereinbart.

§ 4 Abnahme

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzunehmen. Kommt der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist nicht nach, so sind wir, ohne daß es einer weiteren Fristsetzung bedarf, berechtigt, die betroffenen Mengen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Wenn keine andere Vereinbarung über die Abnahme einer in Teilen zu liefernden Menge getroffen wurde, wird die Ware in ungefähr gleichen monatlichen Teilmengen geliefert.

(2) Bei Belieferung mit loser Ware hat der Käufer vor Abnahme für einwandfreien Zustand der Füllleitungen, Armaturen und Übernahmebehälter zu sorgen. Schäden, die z. B. aufgrund ungenauer Füllmengenangaben, technischer Mängel oder fehlerhafter Bedienung der Übernahme- oder Lageeinrichtungen des Käufers entstehen, werden in keinem Fall ersetzt.

(3) Kosten und Schäden, insbesondere zusätzliche Transportkosten, die durch unberechtigte Nichtannahme unserer Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers, soweit wir sie nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.

§ 5 Verpackung

Unsere Eigenverpackungen dürfen nur nach Unkenntlichmachung unseres Firmenzeichens und -namens und unserer Warenbezeichnung im Geschäftsverkehr wiederverwendet werden. Paletten, die beim Käufer verbleiben, werden von uns in Rechnung gestellt, soweit nicht der Käufer dem Frachtführer andere Paletten übergibt und an uns im Wege des Tauschens übereignet.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Sachmängeln setzen voraus, dass dieser den in §§ 377, 378 HGB niedergelegten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind uns schriftlich anzuzeigen. Die Kosten einer Nachprüfung, z. B. für Analysen, trägt derjenige, zu dessen Nachteil sie ausfällt.

(2) Soweit der Käufer Ware verarbeitet, vermischt oder weiterveräußert hat, kann er für den betreffenden Teil der Ware nur Minderung des Kaufpreises, nicht aber Wandelung oder Nachlieferung verlangen.

(3) Bei berechtigter und ordnungsgemäßer Mängelrüge sind wir verpflichtet, die Ware umzutauschen oder, falls dies nicht möglich ist, sie zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten.

(4) Die Mängelrüge erfasst jeweils nur die beanstandete Ware, ohne die Abnahmeverpflichtung des Käufers bezüglich der übrigen Vertragsmengen zu berühren.

(5) Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers und nur an die von ihm bestimmte Anschrift zurückgesendet werden.

§ 7 Haftung

(1) Soweit sich nachstehend nicht etwas ergibt, sind weitergehende als die in den vorstehenden Klauseln genannten Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen kann. Sie gilt schließlich dann nicht, wenn wir eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzen.

(2) Unsere Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf die Ersatzleistungen unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Käufer auf seinen Wunsch hin Einblick in unsere Police zu gewähren.

(3) Unsere Haftung ist in jedem Fall auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Soweit unsere Haftung auf Schadensersatz nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, Ansprüchen aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB und weiteren Anspruchsgrundlagen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für nicht abdingbare Ansprüche wie solche auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Auskünfte, Muster

(1) Alle Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten sowie technische Beratungen und sonstige Angaben – auch in patentrechtlicher Hinsicht – durch uns erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung. Sie befreien den Käufer nicht von der Prüfung der Produkte auch hinsichtlich der Eignung für die von ihm beabsichtigten Einsatzzwecke.

(2) Unsere Muster gelten als unverbindliche Type- bzw. Ansichtsmuster. Analyseangaben sind nur als ungefähr anzusehen.

§ 9 Zahlung

- (1) Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Lieferung ohne Abzug durch den Käufer zu zahlen.
- (2) Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem der Verkäufer spesenfrei über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
- (3) Überschreitet ein Käufer das oben in Absatz (1) niedergelegte Zahlungsziel, so gerät er spätestens in diesem Zeitpunkt in Verzug. Ab Eintritt des Verzugs ist der Käufer verpflichtet, Zinsen in gesetzlicher Höhe (8 % über dem Basiszinssatz) zu zahlen. Eine Haftung nach dieser Vorschrift scheidet aus, soweit der Käufer uns nachweisen kann, dass er den Verzugsseintritt nicht zu vertreten hat. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugs Schaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (4) Bei verschuldetem Verzugsseintritt werden noch offenstehende Kaufpreistraten sofort fällig. Soweit eine Vermögensverschlechterung des Käufers gemäß § 321 BGB eingetreten ist, insbesondere im Fall der Zahlungseinstellung oder der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, können wir wahlweise die in § 321 BGB bezeichneten Rechte geltend machen oder mit sofortiger Wirkung vom Verträge zurücktreten. Letzterenfalls sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten Ware vom Käufer zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen oder durch Beauftragte abholen zu lassen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Die gelieferte Ware bleibt, bis der Käufer sämtliche – auch die künftig entstehenden – Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat, Eigentum des Verkäufers.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, die Ware gegen jeden versicherbaren Schaden (insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl, Haftpflicht usw.) auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern; er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt. Sofern Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit anderen beweglichen Sachen gegen einen Dritten erwachsen. Unser nach den Vorschriften dieses Absatzes erlangtes (Mit-)Eigentum an der verarbeiteten,

umgebildeten oder verbundenen Ware geht in gleicher Weise wie das Eigentum an der von uns gelieferten Ware auf den Käufer über.

(5) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware vor oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Eine andere Verwertung der Ware, insbesondere eine Sicherheitsübereignung oder Verpfändung, ist dem Käufer nicht gestattet. Die an uns abgetretenen Forderungen können nur mit unserer Zustimmung verpfändet oder an Dritte abgetreten werden.

(7) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

(8) Soweit der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung und Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Mit der vollen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen neben unserem Eigentum an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

(9) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht, so können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und diese anschließend verwerten. Der Käufer hat die Wegnahme zu dulden und uns zu diesem Zweck Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer haftet für die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werk in Anklam. Erfüllungsort für die Zahlung (auch Schecks) und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist ausschließlich Stralsund. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Teilwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- & Lieferbedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.